

Sievert AG (im Folgenden: „Sievert“ genannt) Verkaufs- und Lieferbedingungen – gültig ab 1. März 2020

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen von Sievert (nachfolgend auch „Bedingungen“ genannt) gelten auch für die zukünftigen Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen Sievert und dem Käufer.

1.2 Sievert liefert Baustoffe, z. B. Zemente, Putze, Mörtel sowie andere Waren, der Sievert-Gruppe wie sie in den Technischen Merkblättern oder anderen Produktdokumentationen der Sievert-Gruppe in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. Die Technischen Merkblätter und Produktinformationen sind unter www.sievert.ch abrufbar oder können bei Sievert per Email info@sievert.ch angefordert werden. **In keinem Fall ist aus den Technischen Merkblättern und den Produktinformationen eine Garantie ableitbar.**

1.3 Stellt Sievert dem Käufer Verarbeitungszubehör zur Verfügung, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für die Aufstellung und Benutzung von Containern und Mischanlagen, Big-Bags und sonstiger Geräte“. Für die vorgenannten Bestimmungen gelten Ziff. 1.2 Satz 2 und 3 dieser Bedingungen entsprechend. Der Käufer verpflichtet sich, für die Beachtung der vorgenannten Bedingungen durch den tatsächlichen Nutzer Sorge zu tragen.

1.4 Ferner gelten die von der Sievert-Gruppe veröffentlichten Verarbeitungsrichtlinien. Ziff. 1.2 Satz 2 und 3 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

1.5 Sievert behält sich das jederzeitige Änderungsrecht der Bestimmungen und der damit zusammenhängenden Dokumente vor. Ohne Einwand des Käufers innert 30 Tage ab Mitteilung von Sievert per E-Mail gelten die Änderungen für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschliesslich diese Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Sievert ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Lieferzeit

3.1 Sind Liefertermine oder -fristen von Sievert nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden, so gelten sie als nur annähernd vereinbart mit der Folge, dass Sievert bei einer Überschreitung nicht automatisch, sondern nur durch Mahnung des Käufers in Verzug gerät.

3.2 Holt der Käufer die Ware ab, so hat er die jeweiligen Verladezeiten von Sievert zu beachten. Das Beladen erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Eine Haftung für Schäden aus Wartezeiten richtet sich nach Ziff. 10 dieser Bedingungen.

3.3 Werden Sievert nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Zahlungsansprüche gegen den Käufer ergeben, so kann Sievert jede weitere Lieferung an den Käufer davon abhängig machen, dass der Käufer Vorauszahlung oder Sicherheit leistet. Hierfür kann Sievert dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Sievert die Erfüllung aller gegenüber dem Käufer bestehenden Pflichten verweigern kann. Sievert kann überdies den Rücktritt von allen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen erklären. Die Geltendmachung weiterer Rechte von Sievert bleibt hiervon unberührt.

4. Versand und Lieferung

4.1 Bei Anlieferung der Ware hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraumes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht. Es gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist.

4.2 Eine Verletzung der Verpflichtung nach Ziff. 4.1 dieser Bedingungen führt zum Annahmeverzug des Käufers und berechtigt Sievert, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Sievert ist insbesondere berechtigt, die Auslieferung der Ware zu unterlassen sowie Frachtkosten und Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

4.3 Teillieferungen sind zulässig.

4.4 Bei Abholung der Ware hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäss und vorschriftsmässig lädt und sichert. Der Käufer ist bei Abholung im Verhältnis zu Sievert für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat Sievert von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit ein Mitarbeiter von Sievert bei der Verladung als Hilfsperson tätig wird.

5. Höhere Gewalt

5.1 Soweit Sievert die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen von Sievert nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert wird, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Käufer für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäss Art. 107 Abs. 1 OR. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich Sievert mit der Leistung bereits im Verzug befindet.

5.2 Der Käufer ist vor Ablauf der gemäss 5.1 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat überschritten, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann sofort zurücktreten, wenn sein Leistungsinteresse wegen der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist, wenn Sievert die Leistung ernsthaft und endgültig ablehnt oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

5.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmassnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei Sievert oder bei einem Vorlieferanten von Sievert bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

6. Preise

6.1 Es gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Preisliste gilt Ziff. 1.2 Satz 2 dieser Bedingungen entsprechend. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort (Frankostationspreis) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt. Tritt der Käufer aufgrund einer Vereinbarung in Frachtvorlage, wird die in der Vereinbarung bestimmte Frachtvergütung erstattet.

Sievert AG (im Folgenden: „Sievert“ genannt) Verkaufs- und Lieferbedingungen – gültig ab 1. März 2020

6.2 Im Einzelnen gilt folgendes:

- 6.2.1** Bei Bahnanlieferungen gilt der Frankostationspreis der jeweiligen Empfangsgüterstation.
- 6.2.2** Bei einer Lieferung ins Ausland hat der Käufer sämtliche Abgaben, Gebühren, Zölle etc., die dafür anfallen, zu übernehmen.
- 6.3** Der Käufer einschliesslich dessen Vertragspartner haben Sievert den Lieferort und Empfänger anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Lieferortes bedürfen der schriftlichen, vorherigen Zustimmung (Einwilligung) von Sievert.
- 6.4** Für die Anlieferung durch in Auftrag von Sievert fahrenden Fahrzeugen liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringen Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
- 6.5** Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers, die im Interesse des Absatzes von Waren von Sievert erfolgen und im Rahmen eines lauterer Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemässe Bedienung des Käufers und der Unterhaltung eines angemessenen Lagers getätigt werden. Im Falle der nicht ordnungsgemässen Erbringung dieser Leistungen ist Sievert berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen. Rabattansprüche entstehen nur, wenn die Ware abgenommen und die entsprechende Forderung von Sievert vollständig erfüllt worden ist und der Käufer keine Mängel der Ware geltend gemacht hat.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich bestimmt ist, sind Forderungen von Sievert mit Abschluss des Vertrages zahlbar und fällig. Skonto wird nur nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen gewährt, wenn (1.) dies ausdrücklich vereinbart ist, (2.) sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind, (3.) keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und (4.) der Käufer am Lastschriftverfahren nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti auf den im Frankostationspreis enthaltenen Frachtanteil sowie auf Mieten und Dienstleistungen werden nicht gewährt.

- 7.1** Ansprüche von Sievert auf Zahlung von Fälligkeits- und Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 7.2** Sievert behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Auf Wechsel- und Akzeptzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet.
- 7.3** Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf dem Bankkonto von Sievert als erfolgt.
- 7.4** Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem selben Einzelauftrag wie die Forderung von Sievert beruhen.
- 7.5** Eine Abtretung der Forderung des Käufers gegen Sievert bedarf der schriftlichen Einwilligung von Sievert.
- 7.6** Sievert ist berechtigt, bei jeder Nachfristsetzung oder Mahnung eine pauschale Gebühr von CHF 10.00 zu berechnen. Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

8. Prüfung der Ware und Probennahme

- 8.1** Der Käufer hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vertragsmässigkeit, insb. hinsichtlich Menge, Gewicht, Art und Kennzeichnung der gelieferten Ware, zu überprüfen. Dabei erkennbare Abweichungen oder Mängel hat er Sievert unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss die Art des Mangels sowie die betroffene Lieferung konkret bezeichnen. Bei erst später erkennbar werdenden Mängeln und Abweichungen muss der Käufer unverzüglich eine entsprechende Mängelanzeige an Sievert übermitteln.
- 8.2** Bei Zement und Spezialbaustoffen muss der Käufer ferner unmittelbar nach Erhalt der Ware eine repräsentative Probe nehmen. Dies gilt nicht bei einem Liefervolumen unter 500 kg.
- Für die Probennahme gilt:**
- 8.2.1** Die Probennahme hat bei jeder Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu erfolgen, das heisst bei Anlieferung durch in Auftrag von Sievert fahrenden Fahrzeugen sofort nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem die Ware das Verladegeräte von Sievert verlassen hat.
- 8.2.2** Bei losem Zement muss die entnommene Probe wenigstens 5 kg betragen und repräsentativ sein.
- 8.2.3** Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von 1-2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von mindestens 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein. Bei grösseren Lieferungen ist für je 250 to eine gesonderte Durchschnittsprobe zu nehmen.
- 8.2.4** Die Proben der beanstandeten Ware sind unverzüglich luftdicht zu verschliessen, aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Artikel, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderzemente bzw. Spezialbaustoffe und Körnung, Tag und Stunde der Probennahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferscheins.
- 8.2.5** Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat.
- 8.3** Gewichtsbeanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt das an der Versandstelle festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht von Sackware ist in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt. Für Unter- oder Überlieferungen haftet Sievert nicht, wenn der Käufer statt nach den in der Preisliste von Sievert enthaltenen Abgabeeinheiten nach einer anderen Mengen- oder Masseinheit bestellt hat.
- 8.4** Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

9. Mängelrechte

- 9.1** Mängel sind alle negativen Abweichungen der gelieferten Ware von ihrer vertraglich geschuldeten Beschaffenheit. Hierzu gehören auch Art- oder Mengenabweichungen.
- 9.2** Der Käufer kann aus einem Mangel der Ware keine Rechte herleiten, wenn er den Mangel entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 8.1 dieser Bedingungen nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

Sievert AG (im Folgenden: „Sievert“ genannt) Verkaufs- und Lieferbedingungen – gültig ab 1. März 2020

9.3 Hat der Käufer seine Verpflichtung zur Probenentnahme nach Ziff. 8.2 dieser Bedingungen verletzt oder hat er die gelieferte Ware nicht entsprechend der Verarbeitungsrichtlinien der Sievert-Gruppe und sonstigen Vorgaben verwendet oder hat er sie mit Ware anderer Hersteller vermischt, so wird vermutet, dass die von Sievert gelieferte Ware mangelfrei war, solange nicht ein Mangel zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Kosten für den Nachweis des Mangels trägt in diesem Falle der Käufer, soweit sie nicht auch bei pflichtgemässer Probenentnahme und ordnungsgemässer Verwendung der Ware ebenfalls entstanden wären.

9.4 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge richten sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Massgaben:

9.4.1 Der Käufer hat vorrangig Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung.

9.4.2 Nach Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist oder in den vom Gesetz sonst vorgesehenen Fällen kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Die Nachfrist ist nur angemessen, wenn sie mindestens 10 Werktage ab Zugang der Nachfristsetzung beträgt. Ist aus besonderen Gründen nur eine noch längere Nachfrist angemessen, so weist Sievert den Käufer hierauf hin, wenn die von ihm gesetzte Frist zu kurz bemessen ist.

9.4.3 Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels stehen dem Käufer nur zu, soweit dies gesetzlich bestimmt ist und zusätzlich die Voraussetzungen von Ziff. 10 dieser Bedingungen erfüllt sind.

9.5. Die Gewährleistung für gebrauchte Produkte (Occasionware) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Sievert haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit.

10.2 Im Falle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf.

10.3 Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.

10.4 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet Sievert für Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Sach- und Vermögensschäden 5 Mio. €.

10.5 Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Sievert uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

11. Gefahrübergang und technische Mindestbedingungen

Die Gefahr geht über:

11.1 Bei der Anlieferung durch im Auftrag von Sievert fahrenden Fahrzeugen mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der

Käufer oder dessen Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

11.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Rüssel, Verladeband o. ä.) des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie für Verluste, ist Sievert nicht verantwortlich. Das gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Silofahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von loser Ware geeignet und den Verladeanlagen der Werke von Sievert angepasst sein.

12. Geltungsbereich und Angebote und Vertragsabschluss

12.1 Angebote von Sievert sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt daher erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Sievert oder durch Lieferung von Sievert zustande. Der Käufer ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden.

12.2 Von einer schriftlichen Bestätigung abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

12.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren alle Mängelansprüche des Käufers gegen Sievert innerhalb von einem Jahr nach Übergabe der Ware.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist Seuzach.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Seuzach. Sievert ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und Sievert unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG.

17. Elektronische Datenverarbeitung

Sievert verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.